

Bilaterale Verträge

Lukas Reimann
Ulrich-Rösch-Strasse 13
9500 Wil
071-911 13 25
078-648 14 41
lukasreimann@tbwil.ch

Seminararbeit
Kantonsschule am Burggraben St.Gallen
Wirtschaft und Recht-Praktikum
Stefan Strasser, lic. oec., dipl. Hdl. HSG
1. Januar 2000

Inhalt

Literaturverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
Einleitung	1
1. Kurzer Überblick über den Zeitplan	2
2. Inhalt der Verträge	5
2.1 Forschung	5
2.2 Öffentliches Beschaffungswesen	6
2.3 Technische Handelshemmnisse	7
2.4 Landwirtschaft	8
2.5 Luftverkehr	9
2.6 Landverkehr	10
2.7 Freier Personenverkehr	12
2.7.1 Erwerbstätige und Nichterwerbstätige	12
2.7.2 Dienstleistungen	13
2.7.3 Soziale Sicherheit	13
2.7.4 Diplomanerkennung	15
3. Zusammenfassung und kritische Würdigung	16
3.1 Forschung	16
3.2 Luftverkehr	17
3.3 Landverkehr	17
3.4 Landwirtschaft	18
3.5 Öffentliches Beschaffungswesen	19
3.6 Personenverkehr	20
3.7 Technische Handelshemmnisse	23
4. Persönliche Einschätzung	25

Der Referent des Seminars gestattet hiermit die Veröffentlichung der vorliegenden Arbeit, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung zu nehmen.

St.Gallen, den 10.02.2000

Stefan Strasser

Literaturverzeichnis

Brühwiler, L. (1999/18. Oktober) Referendum gegen die bilateralen Verträge. *KVP-InfoBulletin*, S.6.

Dreifuss, R. (1999) *Was die bilateralen Abkommen bringen?* Bern: EDMZ

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement [EVD] und Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten [EDA] (März, 1999). *Die sektoriellen Abkommen Schweiz – EG. Erklärender Bericht für die Vernehmlassung: Ergebnisse der Verhandlungen, Rechtsanpassungen, flankierende Massnahmen.* Bern: EDMZ

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement [EVD] und Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten [EDA] (Juni, 1999). *Die sektoriellen Abkommen Schweiz – EU. Die kompletten Vertragstexte.* Bern: EDMZ

Europainstitut der Universität Basel (Juni, 1999). *Ökonomische und juristische Studien zu ausgewählten Fragen der schweizerischen Integrationspolitik.* Bern: EDMZ

Forum für direkte Demokratie „sozial ökologisch EU-kritisch“ (1999) *Europa-Magazin* (Online) Auf Internet abrufbar: <http://europa.crossnet.ch>

Halbrook, S. P. (1999) *Die Schweiz im Visier (Target Switzerland)* Schaffhausen und Stäfa: Novalis und Rothenhäusler

Humanistische Partei (1999) *Referendum gegen die bilateralen Verträge* (Online) Auf Internet abrufbar: www.humanisten.ch/partei/index.html

Integrationsbüro EDA/EVD (1999) *Bilaterale Verträge* (Online) Auf Internet abrufbar: www.europa.admin.ch/d/int/index-int.htm

Neue Zürcher Zeitung „Online Dossiers“ (1999) *Die bilateralen Abkommen mit der EU* (Online) Auf Internet abrufbar: www.nzz.ch/online/02_dossiers/dossiers1999/bilaterale_abkommen/index.htm

Presseclub Schweiz (1999) *Recht und Freiheit* (Online) Auf Internet abrufbar: www.ruf-ch.org

Schliier, U. (1999/3. September). *Blinde Kuh.* *Schweizerzeit*, S.1.

Schweiz. Aktionskomitee „Ja zu den Bilateralen Abkommen“ (1999) *Bilaterale Verträge* (Online) Auf Internet abrufbar: www.bilaterale.ch

Schweizer-Demokraten (1999) *SD-Referendum gegen bilaterale EU-Verträge* (Online) Auf Internet abrufbar: www.schweizer-demokraten.ch/bilaterale.htm

Abkürzungsverzeichnis

CERN	Europäisches Forschungszentrum für Elementarteilchenphysik (Genf)
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft
ESA	Europäische Weltraumagentur
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FAO	Food and Agriculture Organisation
FRP	Forschungsrahmenprogramm
HP	Humanistische Partei
IHE	Internationale humanitäre Ermittlungskommission
INTERPOL	Zusammenarbeit zwischen der Polizei aller Staaten
IWF	Internationaler Währungsfonds
KVP	Katholische Volkspartei der Schweiz
LSVA	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit
SD	Schweizer-Demokraten (Partei)
UNO	Vereinigte Nationen, Internationale Staatengemeinschaft
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WIPO	Weltorganisation für geistiges Eigentum
WTO	Welthandelsorganisation (früher GATT)

Einleitung

Die obersten Grundsätze der Schweizer Aussenpolitik waren schon lange Zeit Neutralität (seit 1515), Solidarität, Universalität und Disponibilität (Anbieten guter Dienste, z.B. Katastrophenhilfe). Sie pflegt dies auch mit Sorgfalt und nicht ohne Erfolg. So konnte die Schweiz ihre Neutralität während dem ganzen letzten Jahrhundert wahren und war an keinem Krieg aktiv beteiligt. Trotzdem ist sie Mitglied des Europarats, der EFTA, OSZE, CERN, ESA, Eurocontrol bis zur INTERPOL oder weltweit von der WHO, WTO, OECD, IHE, UNICEF, IWF, WIPO, UNESCO, FAO und über 100 weiteren Organisationen. Mit dem Sitz der UNO, des olympischen Komitees, der UEFA oder dem roten Kreuz und auch dank der Wahrung ihrer Neutralität genießt die Schweiz weltweites Ansehen. Doch die Schweizer Aussenpolitik hat in den letzten Jahren eine Umbruchphase durchgemacht. Am 6. Dezember 1992 und unterstützen die Landesregierung und 3 der 4 Regierungsparteien den EWR-Beitritt. Auch UNO-Beitritt, Armeeeinsätze im Ausland oder eben die bilateralen Verträge werden unterstützt. Nur das Volk machte bisher nie mit.

Nun hat die Schweiz sieben bilaterale Abkommen mit der Europäischen Union (EU) abgeschlossen. Über diese Abkommen und die vorangegangenen Verhandlungen ist wenig geschrieben und kaum diskutiert worden. Der Schweizer Bürger weiss wenig über den mehr als 1000seitigen Vertragstext und der europäische Bürger weiss wohl nicht einmal, dass es solche Verträge gibt. Da die Verträge aber von sehr grosser Bedeutung sind und weitreichende Folgen haben, ist die merkwürdig ruhige Stimmung seltsam - ja - fast beängstigend.

Zudem bin ich der Meinung, dass über Staatsverträge mit weitreichenden Folgen der oberste Chef des Landes entscheiden sollte und dieser Chef ist nicht etwa die „classe politique“ in Bern, sondern schlicht und einfach das Volk. Dies entspräche unserem schweizerischen demokratischen Prinzip und das Für und Wider und alle Argumente müssten vom Souverän in Ruhe abgewogen werden. Dies würde die Verträge einer breiten Diskussion unterstellen und das Volk zum Nachdenken anregen. Die Verträge würden die Schweiz an ein unbrechbares überstaatliches Recht binden, was einem Teil-Verlust unserer Souveränität gleichkommt. Aber offenbar fürchtet man sich in Bern vor einer Volksabstimmung und der ein oder andere hat wohl noch heute die Niederlage vom EWR-Nein oder gar der Alpeninitiative nicht verdaut.

Zwar kann man mit einem fakultativen Referendum die Vorlage noch vors Volk bringen, doch in der damaligen Herbstsession nahm sich das Parlament das „Recht“, insgesamt 31 Bundesgesetze zu beschliessen. Wollte man nur gegen jedes fünfte das Referendum ergreifen, so müssten innerhalb der Dreimonatsfrist und zudem über Festtage in der kalten Winterzeit 300'000 Unterschriften gesammelt und beglaubigt werden. Dies kommt einer kalten Ausserkraftsetzung der politischen Volksrechte gleich.

Deshalb möchte ich mit der hier vorliegenden Arbeit die wesentlichen Inhalte und die Folgen dieser Annäherung an die EU konkret darlegen. Ich will damit einen Beitrag leisten zum weiteren erfolgreichen Bestehen der Schweiz als demokratischer und freier Staat auch im neuen Jahrtausend.

1. Kurzer Überblick über den Zeitplan

Anfangs 1993 entschied der Bundesrat, der sektoriellen Vertiefung der Beziehungen zur EU mit einem doppelten Ziel zeitlichen Vorrang einzuräumen: Einerseits galt es, die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft zu erhalten und die Qualität des Standorts Schweiz im Verhältnis zum EU-Binnenmarkt zu verbessern; andererseits wollte der Bundesrat damit die angestrebte umfassende Beteiligung am Integrationsprozess erleichtern.

Aufgrund einer breiten internen Konsultation wurden 15 Sektoren definiert, in denen die Schweiz eine vertragliche Bindung mit der EU als erstrebenswert erachtete. Ende 1993 erklärte sich der EU-Rat einverstanden, in den bekannten sieben Bereichen Verhandlungen mit der Schweiz aufzunehmen; diese sieben Bereiche decken 10 Sektoren der vom Bundesrat definierten schweizerischen Interessen ab. Allerdings führte die am 20. Februar 1994 durch das Schweizer Volk und die Stände angenommene Alpenschutzinitiative zu einer Denkpause auf beiden Seiten, welche erst Ende 1994, aufgrund der von der Schweiz gelieferten Präzisierungen zur nicht-diskriminierenden Ausgestaltung des verfassungsrechtlichen Auftrags zum Schutz der Alpen, zur Verabschiedung formeller Verhandlungsmandate und am 12. Dezember 1994 zur formellen Aufnahme der Verhandlungen führte. Der Verlauf der Verhandlungen für die verschiedenen Bereiche wird separat in den entsprechenden Teilen der Botschaft geschildert. Als Schlüsselpunkte der Verhandlungen können die Präzisierungen der Verhandlungsmandate durch den Bundesrat am 3. April 1996 gelten, welche aufgrund einer internen Konsultation verabschiedet wurden und welche wesentlich zum Durchbruch beim Personenverkehr, der am 15. Juli 1996 stattfand, beitrugen. Eine weitere interne Konsultation wurde im Mai 1997 nötig, um im Bereich Landverkehr zu einer beiderseitig akzeptablen Lösung zu gelangen. Diese wurde schliesslich am 23. Januar 1998 im alten Tower des Flughafens Kloten erzielt. Am 16. Juni 1998 schliesslich konnte auf der Ebene der Koordinatoren der technische Abschluss der Verhandlungen erreicht werden. Am 11. Dezember 1998 erfolgte in Wien der Abschluss auf politischer Ebene; am 26. Februar 1999 wurden die Abkommenstexte paraphiert.

in der EU	in der Schweiz
Politischer Verhandlungsabschluss: 11.12.1998 in Wien (Europäischer Rat)	
Paraphierung der 7 Verträge: 26. Februar 1999 in Bern	
Übersetzung der Verträge in die 11 anderen Amtssprachen der EU / Kontrolle	
	Vernehmlassung (15.03.99 - 13.04.99)
	Provisorische Botschaft des Bundesrates (28.04.1999)
	Behandlung durch 5 parlamentarische Kommissionen (1. Semester 1999)
Entscheid des Rates der EU, die Verträge zu unterzeichnen	Entscheid des Bundesrates, die Verträge zu unterzeichnen
Unterzeichnung der Verträge durch die Vertreter der Schweiz (Bundesrat), der Europäischen Kommission und der 15 EU-Staaten in Luxemburg, 21.06.1999	
Neuwahl des Europäischen Parlaments (10.06.-13.06.1999)	Behandlung durch National- und Ständerat (Plenum) (Sondersession vom 30.8.-02.09.1999)
Stellungnahme (avis conforme) des Europäischen Parlaments	Genehmigungsbeschluss beider Räte (08.10.1999 Herbstsession)
Genehmigung der Verträge durch den Rat der EU	Referendumsfrist (26.10.99 -03.02.2000)
Genehmigung des Personenverkehrsabkommens durch die zuständigen Organe der 15 EU-Mitgliedstaaten	Allfällige Volksabstimmung (voraussichtlich 21. Mai 2000)
Ratifizierung der Verträge	
Inkrafttreten des Vertrags (Zieldatum: 01.01.2001)	

Nach der Schlussabstimmung in den Räten vor dem Zieleinlauf

Die bilateralen Verträge haben mit den Schlussabstimmungen in den eidgenössischen Räten eine weitere Hürde genommen. Nun droht noch das Referendum. Die nötigen Unterschriften müssen Schweizer Demokraten und Lega vorläufig alleine sammeln.

Wie erwartet sind die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU samt flankierenden Massnahmen in Stände- und Nationalrat klar gutgeheissen worden. Der Bundesbeschluss zur Genehmigung der sieben Abkommen wurde im Nationalrat mit 183 zu 11 Stimmen gutgeheissen, im Ständerat gar mit 45 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme. Das Bundesgesetz zum Landverkehrsabkommen wurde mit 154:33 und 45:0 angenommen, das Gesetz zur Personenfreizügigkeit mit 160:29 und 44:0.

Die Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz (Auns) und der Verein Alpen-Initiative teilten am Freitag ihren Verzicht auf ein Referendum mit. Vorläufig wollen nur Schweizer Demokraten und Lega das Vertragswerk bekämpfen.

Die EU werde das Ratifizierungsverfahren bis 2001 abgeschlossen haben, sagte EU-Kommissar Chris Patten gegenüber der Mittagstageschau von SF DRS. Das Verfahren dauert solange, weil die Verträge von den einzelnen Mitgliedstaaten abgesegnet werden müssen.

Inzwischen ist bekannt, dass neben einigen SVP-Sektionen, den Zeit-Fragen, der KVP, dem Medien-Panoptikum und dem Presseclub Basel auch zahlreiche linke Gruppierungen wie die HP, die GP Bern und das links-ökologische Forum direkte Demokratie die Verträge am Bekämpfen sind. Trotzdem harzt die Unterschriftensammlung und man darf auf den 3. Februar (Ablauf der Referendumsfrist) gespannt sein.

2. Inhalt der Verträge

2.1 Forschung

Das Forschungsabkommen zwischen der EG und der Schweiz ermöglicht den in der Schweiz etablierten Forschungsstellen, Universitäten, Unternehmen und Einzelpersonen die Teilnahme an allen spezifischen Programmen und den im Rahmen des 5. Forschungsrahmenprogrammes der EU (FRP) vorgesehenen Aktionen. Umgekehrt, sieht das Abkommen für die Forschungsstellen in der EU (Universitäten, Unternehmen und Einzelpersonen) die Möglichkeit vor, unter gewissen Bedingungen, wie beispielsweise der autonomen Finanzierung, an den nationalen Projekten, gemäss den im 5. FRP definierten wissenschaftlichen Bereiche teilzunehmen. Das Abkommen regelt ebenfalls Fragen des Besitzes, der Nutzung und Verbreitung der Informationen und Rechte des geistigen Eigentums, die aus den Forschungsarbeiten hervorgehen. Im Gegensatz zu den anderen sektoriellen Abkommen endet das Abkommen mit dem 5. FRP am 31. Dezember 2002. Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Abkommen jedoch erneuert und wiederverhandelt werden.

Die Schweiz ist zurzeit projektweise nur mit mehreren wichtigen Restriktionen am FRP der EG beteiligt. Die Inkraftsetzung des Abkommens, das heisst die integrale Teilnahme der Schweiz am 5. FRP, hat zur Folge, dass diese Restriktionen wegfallen, nämlich: (1) die Unmöglichkeit für Schweizer Forscher, die Koordination zu übernehmen und (2) den Zugang zu den Forschungsergebnissen anderer Projekte, an denen sich die Schweiz nicht beteiligt hat, zu haben oder (3) die Notwendigkeit für die Lancierung eines Projektes, zwei Partner aus Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes zu finden, wogegen ein Mitgliedstaat der EU nur einen Partner finden muss. Das Abkommen ermöglicht den Schweizer Teilnehmern, die Kontrolle und Ausführung der Projekte wirklich zu beeinflussen und die Einbindung der Schweizer Akteure im Bereich Wissenschaft und Technologie in Europa zu erleichtern. Die Frage der Teilnahme der Schweiz an den verschiedenen Forschungsausschüssen wurde horizontal geregelt, das heisst es wurde eine Regelung für alle sieben Abkommen gefunden, welche die Modalitäten der Schweizer Teilnahme an allen von den sektoriellen Abkommen betroffenen Ausschüssen festlegt. Die Schweizer Vertreter haben Beobachterstatus in den verschiedenen Forschungsausschüssen des 5. FRP und können dadurch auch indirekt die Strategie der Programme und den Inhalt der Forschungsarbeiten beeinflussen. Dieser Status ist praktisch identisch mit demjenigen, der den EFTA-EWR Staaten im Rahmen des EWR-Abkommens zugestanden wurde. Die Kosten der Teilnahme der Schweiz am 5. FRP werden nach dem im Abkommen definierten Schlüssel berechnet. Die Bestimmungen über die finanzielle Beteiligung werden erst am 1. Januar des folgenden Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens wirksam. Die Kosten werden auf 205 Mio. Franken pro Jahr geschätzt; dabei handelt es sich um 63 Mio. Franken mehr als bei der projektweisen Teilnahme. Es ist davon auszugehen, dass in Abhängigkeit der Forschungsprojekte, an welchen Forschungsstellen in der Schweiz beteiligt sind, ein finanzieller Rückfluss in die Schweiz stattfinden wird. Daher sind die zusätzlichen Kosten einer vollen und integralen Teilnahme der Schweiz am 5. FRP im Lichte des wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzens zu beurteilen, die der Schweiz durch eine solche Teilnahme zukommen wird. Das Abkommen hat angesichts seiner Tragweite und Charakters keine spezifischen Auswirkungen auf die Kantone.

2.2 Öffentliches Beschaffungswesen

Inhalt des zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens ausgehandelten sektoriellen Abkommens ist einerseits die gegenseitige Ausdehnung der im Rahmen des plurilateralen WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 (Government Procurement Agreement, GPA, in Kraft seit 1.1.1996) erreichten Liberalisierung auf die öffentlichen Beschaffungen der Gemeinden. Andererseits sollen folgende Bereiche öffentlicher Beschaffungen liberalisiert werden: Beschaffungen durch Unternehmen in den Sektoren Schienenverkehr und Telekommunikation sowie im Bereich der Gas- und Wärmeversorgung, sodann Beschaffungen durch private Unternehmen in den Sektoren der Wasser-, Elektrizitäts- und Verkehrsversorgung. Das Abkommen geht von der Gleichwertigkeit der beiden Rechtssysteme und der Vergleichbarkeit des gegenseitigen Marktzugangs aus. Die erforderliche Umsetzung in der Schweiz erfolgt, wie dies bereits für die Umsetzung des GPA der Fall ist, sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene. Das Abkommen enthält neben einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs auch einzelne Bestimmungen materieller Natur. Für Beschaffungen unterhalb der festgelegten Schwellenwerte ist vereinbart worden, dass die beiden Vertragsparteien ihre dem Abkommen unterstellten Beschaffungsstellen anhalten, Anbieter der anderen Partei nichtdiskriminierend zu behandeln, ohne dass ein rechtlich einklagbarer Anspruch auf Gleichbehandlung bestünde. Die Schweiz

hat klargestellt, dass diesbezüglich Anbietern aus der EU für Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte kantonale Rechtsmittel nicht offenstehen.

Die Überwachung der Einhaltung der aus dem Abkommen fließenden Verpflichtungen, wie in Artikel 8 vorgesehen, erfolgt durch je eine unabhängige Kommission. Auf Seiten der EU ist dies die Europäische Kommission; in der Schweiz kann diese Aufgabe der Kommission zur Umsetzung und Überwachung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens (KBBK) übertragen werden. Diese Kommission, die sich aus Vertretern der Kantone sowie des Bundes zusammensetzt und seit 1996 besteht, hat die Aufgabe, die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens zu überwachen.

Beide Parteien stellen sowohl Rechtsmittel für Verletzungen der Vergaberegeln, wie sie auch im Rahmen des WTO-Übereinkommens bestehen, als auch Rechtsbehelfe zur Verfügung. Das Abkommen sieht zudem den gegenseitigen Informationsaustausch über Ausschreibungen und die relevante Gesetzgebung vor sowie den gegenseitigen Zugang zu den entsprechenden Datenbanken. Für Bereiche, wie insbesondere den Fernmeldebereich, die sich in einem Liberalisierungsprozess befinden und in welchen die Akteure nachweislich unter Wettbewerbsbedingungen tätig sind, soll die Möglichkeit bestehen, Unternehmen von der Einhaltung der Beschaffungsregeln zu befreien. Bedeutung des Abkommens für die Schweiz: Das Volumen des Beschaffungsmarktes (Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen) der EU wird auf rund 720 Mrd. EURO jährlich geschätzt (ca. 1'150 Mia. Franken) oder ca. 11% des Bruttoinlandsprodukts der EU. Das gesamte schweizerische Beschaffungsvolumen beläuft sich auf ca. 36 Mia. Franken (oder ca. 10 % des BIP). Auf der Grundlage dieses Abkommens werden Schweizer Anbieter einen gegenüber heute beträchtlich verbesserten Zugang zum EU-Beschaffungsmarkt erhalten, weshalb das Abkommen im Interesse der schweizerischen Wirtschaft ist. Dass schweizerische Anbieter sich auf einem Markt mit internationaler Konkurrenz durchaus zu behaupten wissen, zeigen bisher gemachte Erfahrungen aufgrund bestehender Vereinbarungen im öffentlichen Beschaffungswesen insbesondere im grenznahen Raum. Schweizerische Anbieter von Gütern und Dienstleistungen dürften aber auch auf dem gesamten EU-Beschaffungsmarkt durchaus konkurrenzfähig sein. Andererseits beinhaltet das Abkommen auch eine Öffnung des Schweizer Beschaffungsmarktes über den schweizerischen Binnenmarkt hinaus gegenüber ausländischen Konkurrenten. Dies wird den Wettbewerb verstärken. Einem in gewissen Branchen zunehmenden Konkurrenzdruck stehen somit eine Steigerung der Effizienz der entsprechenden schweizerischen Wirtschaftszweige sowie ein zu erwartender noch wirtschaftlicherer Einsatz der öffentlichen Mittel gegenüber.

2.3 Technische Handelshemmnisse

Das vorliegende Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (nachfolgend auch MRA - „Mutual Recognition Agreement“ - genannt) ist ein Instrument zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse im Austausch von Industrieerzeugnissen zwischen der Schweiz und der EU. Es sieht die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Prüfungen, Inspektionen, Zertifizierungen, Anmeldungen und Zulassungen) zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft vor, soweit solche Bewertungen nach schweizerischem bzw. EG-Recht für die Prüfung von Chemikalien und Pharmazeutika, die Herstellungskontrolle von Arzneimitteln oder das Inverkehrbringen von Maschinen, elektrischen Apparaten, Fernmeldeanlagen, Gas- und Heizgeräten, Druckbehältern, persönlichen Schutzausrüstungen, Geräten für die Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, Medizinprodukten, Spielzeugen, Messinstrumenten, Baumaschinen, Motorfahrzeugen oder forst- und landwirtschaftlichen Traktoren erforderlich sind. Zu diesem Zweck bestimmen die Behörden beider Parteien eine Anzahl zumeist privater Zertifizierungsorganisationen und ermächtigen diese, im Exportland Konformitätsbewertungen nach den in der anderen Vertragspartei geltenden Produktvorschriften vorzunehmen. Soweit im Rahmen des Abkommens das schweizerische Recht als mit jenem der EG gleichwertig anerkannt wird, ist für die Vermarktung eines Produktes in der Schweiz und in der EU nur noch eine einzige Konformitätsbewertung erforderlich. So ermächtigen beispielsweise von einer im Rahmen des MRA anerkannten schweizerischen Konformitätsbewertungsstelle nach schweizerischem Recht durchgeführte Bewertungen den Hersteller, die CE-Marke an seinem Produkt anzubringen und dieses ohne weitere Überprüfung direkt auf dem EU-Markt zu vertreiben.

Mit Ausnahme der Anmeldung von Chemikalien und der Registrierung von Arzneimitteln, die weiterhin in der Kompetenz der Behörden der importierenden Vertragspartei verbleiben, sind alle für den Marktzugang erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahren abgedeckt. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen nur für Ursprungswaren der Vertragsparteien gilt. Um die Homogenität innerhalb des EWR zu gewährleisten, ist vorgesehen, mit den EFTA-EWR-Staaten ein analoges Abkommen abzuschliessen. Mit dem vorliegenden Abkommen soll sichergestellt werden, dass für die schweizerischen Hersteller und Konformitätsbewertungsstellen in den vom

Abkommen abgedeckten Produktbereichen künftig auf dem europäischen Markt möglichst die selben Marktzutrittsbedingungen gelten wie für ihre Konkurrenten aus der EU. Im Vergleich zu heute ermöglicht das MRA, Zeit und Kosten für die Kommerzialisierung der Produkte auf dem betreffenden Auslandmarkt zu reduzieren.

2.4 Landwirtschaft

Das Landwirtschaftsabkommen Schweiz-EG enthält alle notwendigen Elemente, um den gegenseitigen Handel von Landwirtschaftsprodukten zwischen der Schweiz und seinem wichtigsten Handelspartner, der EG, zu verstärken. Heute stammen rund drei Viertel der landwirtschaftlichen Importe der Schweiz aus der EG, während etwa zwei Drittel der schweizerischen Exporte dieses Sektors für die EG bestimmt sind. Das Landwirtschaftsabkommen baut den gegenseitigen Marktzugang im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und der EWG von 1972 aus. Seine Tragweite übertrifft deutlich die verschiedenen, in der Vergangenheit mit der EG abgeschlossenen Briefwechsel; auch erweist es sich anspruchsvoller als der Agrarteil des seinerzeitigen EWR-Abkommens, der toter Buchstabe blieb.

Das Abkommen sieht einerseits im Sinne von gegenseitigen tarifären Konzessionen zugunsten von Produkten von besonderem Interesse für eine Vertragspartei sogenannte „quantitative“ Verbesserungen vor; darüber hinaus umfasst es andererseits „qualitative“ Handelserleichterungen, welche die Verminderung, bzw. die Beseitigung von technischen Handelshemmnissen für Landwirtschaftsprodukte vorsehen. Tarifäre Konzessionen verschiedenster Ausprägung (Eröffnung von Zollkontingenten, Verminderung oder Abschaffung von Zöllen) werden vor allem im Sektor Käse, wo nach Ablauf einer Übergangsfrist von fünf Jahren Freihandel eingeführt werden soll, sowie in den Sektoren Früchte und Gemüse, Gartenbau (unter Einschluss von Schnittblumen) sowie in geringerem Ausmasse auch für Fleisch- und Weinspezialitäten gewährt.

Die technischen Hemmnisse im Agrarhandel werden in der Regel gestützt auf den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Gleichwertigkeit der Gesetzgebungen abgebaut und zum Teil sogar abgeschafft. Dies betrifft den Veterinärbereich und Pflanzenschutz, Tierernährung, Saatgut, Weizerzeugnisse sowie Biolandbau. Darüber hinaus gewähren die Vertragsparteien einander den gegenseitigen Schutz ihrer Bezeichnungen in den Bereichen Wein und Spirituosen. Die EG erteilt schliesslich der Schweiz die Zuständigkeit, Exporte von frischen Früchten und Gemüsen in die EG, gestützt auf die Vermarktungsnormen der EG, selber zu zertifizieren.

Das Abkommen sieht eine Teil- und auf die verschiedenen betroffenen Sektoren abgestimmte Liberalisierung vor. Dadurch soll die Erreichung eines der grundlegenden Ziele der Agrarpolitik 2002, nämlich jenes der Erhaltung der Produktionsvolumen, gewährleistet werden. Die Verbesserung des Zugangs zum EG-Markt mit seinen ungefähr 370 Mio. Konsumenten stellt eine Herausforderung für die schweizerische Landwirtschaft dar. Es geht darum, die vom Abkommen eingeräumten Exportmöglichkeiten zu entwickeln und das schweizerische Exportvolumen in Richtung der EG auszubauen. Der verstärkte Wettbewerb auf dem schweizerischen Agrarmarkt dürfte für die Konsumenten eine Ausweitung der Produktpalette und, je nach Sektor, eine Verbesserung des Verhältnisses Qualität-Preis herbeiführen. Ohne das Abkommen mit der EG könnte die Verwirklichung der neuen Landwirtschaftspolitik in Frage gestellt sein.

2.5 Luftverkehr

Das Luftverkehrsabkommen regelt, auf Grundlage der Gegenseitigkeit, den Zugang schweizerischer Fluggesellschaften zum liberalisierten europäischen Luftverkehrsmarkt. Im Unterschied zu den anderen Abkommen wird beim Luftverkehrsabkommen das bestehende relevante EG-Recht auf die Schweiz ausgedehnt (partielle Vollintegration). Die Schweiz übernimmt in der Substanz etwa die gleichen Bestimmungen wie im Falle eines EU-Beitritts, allerdings mit einer Einschränkung im Bereich der Verkehrsrechte, die den schweizerischen Fluggesellschaften etappenweise zugestanden werden (3. und 4. Freiheit mit Inkrafttreten des Abkommens, 5. und 7. Freiheit zwei Jahre später). Die Verhandlungen über die Gewährung der 8. Freiheit werden fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens aufgenommen. Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit werden verboten und natürliche und juristische Personen aus der Schweiz jenen der Gemeinschaft gleichgestellt, d.h. sie erhalten im Bereich der Luftfahrt die Niederlassungs- und Investitionsfreiheit. Die Gemeinschaftsinstitutionen erhalten Überwachungs- und Kontrollkompetenzen im Bereich des Wettbewerbsrechts, nicht aber betreffend staatlicher Beihilfen und Einschränkungen der Landrechte aus Umweltschutzgründen.

Die 14 zurzeit bestehenden bilateralen Abkommen mit den EU-Mitgliedstaaten werden in den Bereichen, die im neuen Abkommen geregelt sind, suspendiert, soweit sie nicht weitergehende Rechte enthalten. Die Wettbewerbsposition schweizerischer Fluggesellschaften verbessert sich, auch im Hinblick auf die künftige Liberalisierung des Luftverkehrs zwischen der EU und den Mittel- und Osteuropäischen Staaten durch den schrittweisen Marktzugang zum europäischen Luftmarkt. Sie kommen in den Genuss der Freiheit der Preis- und Flugplangestaltung, d.h. es sind keine Genehmigungen für Tarife und Flugrouten mehr nötig. Neue, kommerziell wünschbare Destinationen können angefliegen werden. Bestehende Verkaufs- und Angebotsrestriktionen fallen weg und Anpassungen der Kapazitäten an die Kundenbedürfnisse können nicht untersagt werden, was eine bessere Auslastung der Flotte erlaubt und hilft die Produktionskosten zu senken. Eine schweizerische Fluggesellschaft wird in Zukunft die Mehrheit an einer Fluggesellschaft der Gemeinschaft übernehmen können, ohne dass diese ihren Gemeinschaftscharakter und die sich daraus ergebenden Rechte verliert. Eine Diskriminierung schweizerischer Fluggesellschaften gegenüber Fluggesellschaften der Gemeinschaft, wie dies bei der Eröffnung des neuen, aber noch schlecht erschlossenen Mailänder Flughafens Malpensa der Fall war, wird nicht mehr möglich sein. Durch den vergrößerten "Heimatmarkt" steigt die Attraktivität schweizerischer Fluggesellschaften als Allianzpartner für nicht-europäische Fluggesellschaften.

2.6 Landverkehr

Das Landverkehrsabkommen sieht eine koordinierte Verkehrspolitik zwischen der Schweiz und den EU-Staaten vor, mit dem Ziel der Förderung der nachhaltigen Mobilität und des Umweltschutzes sowie eines effizienten Verkehrsflusses durch die Wahl der geeigneten Verkehrsmittel und Strecken. Es handelt sich aber auch um ein Liberalisierungsabkommen, welches die schrittweise, gegenseitige Öffnung der Strassen- und Eisenbahn-Verkehrsmärkte für Personen und Güter regelt. Das Abkommen sieht eine Übergangsphase und ein endgültiges Regime ab 2005 vor. Die Schweiz verpflichtet sich vor allem in Strassenverkehr in den Bereichen Zulassung zum Beruf, Sozialvorschriften, technische Normen und Gewichtslimiten gleichwertige Bestimmungen wie die EG anzuwenden. Mit Frankreich besteht kein Abkommen.

Das Verursacherprinzip ist im Abkommen in dem Sinne verankert, dass die schweizerische Schwerverkehrsabgabe distanz- und emissionsabhängig ausgestaltet sein wird. Das Abkommen sieht die Erhöhung der in der Schweiz geltenden Gewichtslimite für Lastwagen im Jahr 2001 auf 34-Tonnen, und im Jahr 2005 auf 40-Tonnen vor, parallel zu einer starken Erhöhung der Strassenabgaben, die zu einer Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene beitragen wird. Müssen heute für eine Fahrt durch die Schweiz mit einem 28t-Lastwagen 25 Franken bezahlt werden, so steigt dies Abgabe im Jahr 2001 für eine Fahrt mit einem 34t-Lastwagen auf durchschnittlich 172 Franken, im Jahr 2005 für eine Fahrt mit einem 40t-Lastwagen auf etwa 300 Franken und ab Eröffnung des ersten NEAT-Basistunnels (Lötschberg), spätestens aber ab dem 1. Januar 2008, auf 325 bis 330 Franken. Die Abgabe für eine Transitfahrt wird somit etwa dreizehn Mal höher sein als heute. Während der Übergangsphase ab Inkrafttreten des Abkommens bis 2005 erhält die EG ein jährliches Kontingent für 40t-Lastwagen von 250'000 Bewilligungen im Jahr 2000, je 300'000 Bewilligungen in den Jahren 2001 und 2002 sowie je 400'000 Bewilligungen in den Jahren 2003 und 2004. Ausserdem gilt im Transitverkehr für jährlich 220'000 Leer- und Leichtfahrten ein reduzierter Preis. Die Schweiz hat die Möglichkeit den Schweizer Transporteuren gleich grosse Kontingente zu gewähren.

Mit dem Abkommen erreicht die Schweiz zwei wichtige Ziele. Erstens anerkennt die EG ausdrücklich die Instrumente und Ziele der schweizerischen Verkehrspolitik auch als Teil ihrer eigenen Verkehrspolitik. Die Gemeinschaft hätte einem solchen Abkommen nicht zugestimmt, wenn sie nicht davon überzeugt wäre, dass die Schweizer Verkehrspolitik (deren Hauptziel die grösstmögliche Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene ist) mit der eigenen längerfristigen Verkehrspolitik übereinstimmen würde. Aus integrationspolitischer Sicht ist das Abkommen wichtig, da die mehrfach vom Schweizer Volk beschlossene Verkehrspolitik auf Gemeinschaftsniveau bestätigt wird. Das Abkommen ermöglicht die Einführung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe in Einklang mit der Ausrichtung der künftigen Gesetzgebung der EG im Bereich der Strassenfiskalität und ohne Retorsionen befürchten zu müssen. Das Ziel einer Koordinierung der Verkehrspolitiken wird somit erreicht. Zweitens kommen Schweizer Firmen durch das Abkommen in den Genuss derselben Marktzutrittsbedingungen wie Firmen der EG. Der Standort Schweiz wird dadurch gestärkt. Im Bereich des Strassenverkehrs bedeutet dies, mit Ausnahme der Kabotage, eine Liberalisierung der Personen- und Gütertransporte zwischen der Schweiz und den EU-Staaten. Mit Ausnahme von Irland sind die Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Staaten heute durch bilaterale Abkommen geregelt, von denen einige (z.B. mit Deutschland, Italien, Belgien, Frankreich) Bestimmungen enthalten, welche Handelshemmnisse darstellen (Kontingente). Schweizer Transporteure können ab 2001 unter gewissen Bedingungen, ab

2005 dann gänzlich frei Güter von einem EU-Staat in 16 einen anderen EU-Staat befördern ohne dabei durch die Schweiz fahren zu müssen (Grosse Kabotage).

Im Bereich des Bahnverkehrs erhalten die Schweizer Eisenbahnunternehmen den Netzzugang in den EU-Staaten. Im Bestreben das Bahnangebot zu verbessern, bekräftigt die Schweiz ihre Zusicherung zum Bau der NEAT, während die EG sich zur Sicherstellung des Nord- und Südzulaufs zur NEAT verpflichtet. Die Schweiz hat weiterhin einen grossen Spielraum bei der Ergreifung von Massnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des kombinierten Verkehrs, sofern solche Massnahmen nicht zu unangemessenen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unternehmen führen.

2.7 Freier Personenverkehr

2.7.1 Erwerbstätige und Nichterwerbstätige

Die Einführung der Freizügigkeit im Personenverkehr soll mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Schweiz schrittweise und nicht automatisch erfolgen. Ab Inkrafttreten des Abkommens gilt Inländerbehandlung für EU-Angehörige in der Schweiz und für Schweizer in der EU. Neu wird für EU-Angehörige ab Inkrafttreten ein Anspruch auf Bewilligungserteilung geschaffen (auf Grund der Reziprozität auch für Schweizer in der EU), der allerdings anfänglich unter dem Vorbehalt der Kontingentierung, des Inländervorrangs und der Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen steht. Die Bevorzugung von inländischen Arbeitskräften und die nach Gemeinschaftsrecht diskriminierende Kontrolle von Arbeitsverträgen werden spätestens nach zwei Jahren abgeschafft.

Vom gleichen Zeitpunkt an wird für Schweizer Staatsangehörige im EU-Raum volle Freizügigkeit gelten. Die Schweiz wird während einer Übergangsfrist von 5 Jahren weiterhin auch gegenüber Staatsangehörigen der EU-Staaten an der Kontingentierung festhalten (präferenzielle Kontingente für EU-Angehörige werden ab Inkrafttreten geschaffen). In einer zweiten Phase führt die Schweiz ab dem sechsten Vertragsjahr versuchsweise den kontingentsfreien Personenverkehr mit der EU ein. Eine einseitig auslösbare Schutzklausel (Ventilklausel) gestattet ihr aber, einen übermässigen Anstieg der Einwanderung zu verhindern. Die Schweiz behält dadurch während weiteren sechs Jahren die Möglichkeit, die Kontingente jeweils für 2 Jahre wieder einzuführen, falls die Einwanderung aus der EU ein bestimmtes Mass überschreiten sollte. Danach behalten sowohl die Schweiz als auch die EU die Möglichkeit, sich im Falle schwer wiegender Probleme auf eine einvernehmliche Schutzklausel zu berufen oder das Abkommen zu kündigen.

Das Abkommen wird anfänglich auf sieben Jahre Gültigkeit abgeschlossen. Vor Ablauf von sieben Jahren hat die Schweiz die Möglichkeit, sich im Rahmen eines referendumsfähigen Bundesbeschlusses über dessen Weiterführung auszusprechen. Die EU ihrerseits wird das Abkommen stillschweigend weiterführen. Ebenfalls im Abkommen enthalten sind die gegenseitige Anerkennung der Diplome und Berufszeugnisse, die Koordination für Sozialversicherungsleistungen und der punktuell erleichterte Immobilienerwerb, wobei der harte Kern der Lex Koller unverändert gilt. Für die Leistungen der Arbeitslosenversicherung an Kurzaufenthalter (unterjährige Arbeitsverträge) wurde eine Übergangsfrist von sieben Jahren vereinbart, während die Zusammenrechnung der Leistungen (Totalisierung), wie sie in der EU vorgeschrieben ist, nicht angewendet wird.

2.7.2 Dienstleistungen

Im Abkommen ist auch eine Teilliberalisierung im *Dienstleistungsbereich* vorgesehen. So soll einerseits in den Bereichen, in denen ein Dienstleistungsabkommen Schweiz-EG besteht, die Dienstleistungserbringung nicht durch die restriktiven nationalen Bestimmungen über den Personenverkehr erschwert werden. Andererseits wird ein Recht der Dienstleistungserbringer vorgesehen, sich in den Gaststaat zu begeben und dort bis zu 90 Tage pro Jahr eine Dienstleistung zu erbringen. Dieses Recht steht Selbstständigerwerbenden sowie juristischen Personen, welche ihre Angestellten in den Gaststaat entsenden wollen, zu.

2.7.3 Soziale Sicherheit

Das Abkommen sieht die Koordination der Sozialen Sicherheit nach dem Muster der in der EU geltenden Regelungen vor, damit der freie Personenverkehr nicht durch einschränkende sozialversicherungsrechtliche Regelungen behindert wird. Die Gesetzgebungen der beteiligten Staaten können dabei unverändert beibehalten und weiterhin jederzeit nach den nationalen Bedürfnissen angepasst werden. Die Staaten verpflichten sich

lediglich, bei der Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften gewisse gemeinsame Grundsätze und Regeln zu beachten. Im Vordergrund steht dabei das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit und die ungekürzte Zahlung von Geldleistungen bei Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat.

Grundlegend sind auch die Regelungen betreffend die Zuweisung zur Versicherung eines Staates, die gegenseitige Anrechnung von Versicherungszeiten für den Leistungserwerb (insbesondere für den Erwerb ausländischer Leistungen wichtig) und die Sachleistungsaushilfe bei Erkrankung oder bei Unfall im Ausland. Die Koordinierungsregelung gilt für die Versicherungsbereiche Krankheit, Alter, Invalidität und Tod (Hinterlassenenleistungen), Unfall, Arbeitslosigkeit und Familienleistungen. Sie bezieht sich auf die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kantonen und tritt grundsätzlich an die Stelle unserer bestehenden bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit mit den Mitgliedstaaten der EU. Neuerungen ergeben sich insbesondere in der Krankenversicherung. Wer im Ausland wohnt, aber in der Schweiz arbeitet, muss grundsätzlich sich selbst und seine nichterwerbstätigen Familienangehörigen in der Schweiz versichern. Gleiches gilt auch für Rentnerinnen und Rentner, die immer nur in der Schweiz gearbeitet haben und das Alter in einem EU-Staat verbringen. Diese Personen werden individuelle, kostengerechte Prämien zahlen müssen, wobei die oft niedrigeren Leistungskosten im Ausland berücksichtigt werden. Je nach Wohnland gelten Sonderbestimmungen, wonach die betreffenden Personen im Wohnland krankenversichert bleiben können.

Die Regelung sieht auch Prämienzuschüsse für wirtschaftlich schwache Personen vor. Wer in der Schweiz versichert ist und im Ausland erkrankt, wird wie eine dort versicherte Person zum einheimischen Sozialversicherungstarif behandelt. Die Kosten werden später der schweizerischen Krankenkasse in Rechnung gestellt. Die Versicherten sind damit besser gedeckt als heute. Gegenwärtig muss die Kasse nämlich maximal das Doppelte des Betrages übernehmen, den sie nach schweizerischem Recht zu vergüten hätte. Umgekehrt werden Versicherte aus EU-Staaten, die z.B. während der Ferien in der Schweiz erkranken oder verunfallen, hier zulasten der ausländischen Krankenkassen behandelt. Sie werden dadurch künftig besser geschützt sein als heute, weil viele Krankenkassen von EU-Staaten die Kosten in Nicht-EU-Staaten heute nicht übernehmen. Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz müssen Staatsangehörige von EU-Staaten mit Wohnsitz im EU-Raum unter den gleichen Voraussetzungen wie schweizerische Staatsangehörige in die Freiwillige AHV/IV aufgenommen werden. Da die Versicherung schon jetzt stark defizitär ist, könnte dies enorme Zusatzkosten zur Folge haben.

Die Zutrittsmöglichkeit zur Freiwilligen Versicherung muss daher auf den Nicht-EU-Raum begrenzt werden. Dies ist in der laufenden Revision der Freiwilligen Versicherung bereits vorgesehen, indem der Beitritt nur noch für Personen mit Wohnsitz in einem Staat vorgesehen ist, mit dem kein Sozialversicherungsabkommen besteht. Staatsangehörige von EU-Staaten, die ausserhalb der EU wohnen, sind nach dem Abkommen den schweizerischen Staatsangehörigen nicht gleichgestellt. Sie können nur dann der Freiwilligen Versicherung beitreten, wenn sie zuvor ununterbrochen fünf Jahre lang in der schweizerischen obligatorischen AHV/IV versichert waren. Die Rentenberechnung erfolgt in der AHV/IV im allgemeinen weiterhin nach den Grundsätzen des schweizerischen Rechts. Dies wird aufgrund einer Anpassung des Berechnungsmodus bei Teilrenten ermöglicht. Die Hilflosenentschädigung der AHV/IV soll auch künftig nur bei Wohnsitz in der Schweiz gewährt werden, allerdings muss im nationalen Recht explizit festgehalten werden, dass die Finanzierung dieser Leistungen ausschliesslich durch die öffentliche Hand erfolgt - was der bestehenden Situation de facto entspricht. Die derzeit von Ausländerinnen und Ausländern noch verlangte zehnjährige Mindestwohndauer in der Schweiz für Ergänzungsleistungen entfällt für Staatsangehörige von EU-Staaten.

Auch künftig werden die Ergänzungsleistungen aber nur bei Wohnsitz in der Schweiz gewährt. Bei der 2. Säule erfasst das Abkommen nur die gesetzliche Minimalvorsorge. Die Leistungen werden weiterhin nach schweizerischem Recht berechnet und ausgezahlt. Die Barauszahlung der Austrittsleistung ist bei Ausreise in einen EU-Staat nach einer Übergangszeit von fünf Jahren aber nicht mehr in allen Fällen möglich. Im Bereich der Arbeitslosenversicherung sind zwei Phasen vorgesehen. In der Schweiz wird nämlich während einer Übergangsfrist von sieben Jahren bei Arbeitnehmenden mit unterjährigen Arbeitsverhältnissen die im Ausland zurückgelegten Versicherungszeiten nicht totalisiert, so dass Kurzaufenthalter nur dann Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben, wenn sie die Mindestbeitragszeit nach schweizerischem Recht erfüllen. Nach sieben Jahren wird der Grundsatz der Totalisierung von Versicherungszeiten in den Beziehungen Schweiz - EU-Staaten anwendbar. Bei den Familienzulagen werden künftig auch die kantonalen Regelungen erfasst. Es gilt auch hier die Gleichbehandlungsverpflichtung. Wer Anspruch auf Familienzulagen hat, erhält sie für Kinder im Ausland in gleicher Weise wie für Kinder in der Schweiz. Besondere Regelungen und die Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen gewährleisten, dass Doppelzahlungen vermieden werden können.

2.7.4 Diplomanerkennung

Im Rahmen des Abkommens akzeptiert die Schweiz, die Substanz des einschlägigen EG-Acquis in schweizerisches Recht umzusetzen, wogegen die EG die dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden schweizerischen Ausbildungsabschlüsse anerkennt. Die einschlägigen EG-Richtlinien sehen vor, unter welchen Voraussetzungen EU-Staatsangehörige in einem anderen Mitgliedstaat aufgrund ihrer nachgewiesenen Ausbildung eine berufliche Tätigkeit ausüben dürfen, die dort reglementiert, d.h. den Inhabern eines bestimmten nationalen Diploms oder Berufsausweises vorbehalten ist.

3 Zusammenfassung und kritische Würdigung

3.1 Forschung

Gleichwertige Beteiligung der Schweiz (wie ein EWR-Land) am 5. *Forschungsrahmenprogramm* (FRP) der EU und an weiteren Programmen

Themen des 5. FRP:

"Lebensqualität und Management der Bioressourcen", "benutzerfreundliche Informationsgesellschaft", "wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum", "Energie und Umwelt".

Finanzrahmen:

14'963 Mrd. EURO (ca. 24 Mrd. Franken) auf 4 Jahre.

Gemäss Erklärung des EU-Rates erhalten Schweizer Vertreter einen *Beobachterstatus* in den verschiedenen Forschungsausschüssen des 5. FRP (heute: Projektweise Beteiligung der Schweiz am 5. FRP).

Kosten für die Schweiz:

Bei Vollbeteiligung ca. 200 Mio. Franken pro Jahr; Mehraufwand gegenüber heute ca. 60 – 70 Mio. Franken pro Jahr

Positiv:

- Schweizer *Forscher können neu auch EU-Forschungsprojekte leiten*
- Durch die EU-Projekte werden Schweizer Firmen und Hochschulen direkt unterstützt
- Teilnahme an EU-Projekten: Schweizer Forscher brauchen nicht mehr 2, sondern nur noch 1 Partner aus dem EWR-Raum

Negativ:

- Aufwand/Ertrag fraglich
- Zusätzliche Beiträge von 60-70 Mio. Franken pro Jahr
- Relativ teuer, ohne besondere Bedeutung für die Schweizer Forschung. Vorbehalte von diversen Nobelpreisträgern. Forschung ist vor allem Sache der Unternehmen. Gelder besser direkt den Schweizer Hochschulen zukommen lassen.

Gesamtbeurteilung: fraglich

3.2 Luftverkehr

Abkommen regelt den Zugang schweizerischer Fluggesellschaften zum liberalisierten europäischen Luftverkehrsmarkt.

Zunächst erhalten schweizerische Fluggesellschaften die **3. und 4. Freiheit** (Beispiel: Zürich – Paris; Paris – Zürich) und nach 2 Jahren die **5. und 7. Freiheit** (Beispiel: Zürich – Paris (Zustieg von Passagieren) – Madrid; Paris – Madrid).

Vier Jahre nach Inkrafttreten soll über die **8. Freiheit** (Beispiel: Paris – Lyon, d.h. Inlandflug in Frankreich durch Schweizer Fluggesellschaften) verhandelt werden

Positiv:

- Gleiche Bedingungen für Schweizer Fluggesellschaften im europäischen Wettbewerb
- Für Schweizer Fluggesellschaften uneingeschränkte Übernahmemöglichkeit im EU-Raum. Beispiel: Swissair kann Mehrheit von EU-Fluggesellschaften übernehmen. **(In den Verträgen steht davon allerdings nichts!)**
- Freiheiten im Luftverkehr, tiefere Preise für Linienflüge Schweiz-Ausland und umgekehrt

Negativ:

- EU-Gerichtshof befiehlt: Im Konfliktfall (z.B. Schadenersatzforderungen und dergleichen) haben sich die Schweizer Fluggesellschaften dem EU-Gerichtshof zu unterziehen.

Gesamtbeurteilung: zwiespältig

3.3 Landverkehr

Koordinierte" Landverkehrspolitik zwischen der Schweiz und der EU. Unbegrenzter Transitverkehr für EU-Lastwagen durch die Schweiz.

Preisgabe der 28 t-Limite; schrittweise Erhöhung der Gewichtslimite.

Ab 2005 freie Fahrt für EU- 40-Tonnen-Lastwagen; Abgabe von max. 325 Franken für Transitfahrt ab 1.1.2008 (bzw. ab Öffnung des ersten NEAT-Tunnels); das ist 13mal mehr als die heutige Abgabe für 28-Tönnen

Wenn die Bahn während 10 Wochen zu weniger als 2/3 ausgelastet ist, so kann die Schweiz die Straßentarife befristet um 12,5 % erhöhen.

Flankierende Massnahmen:

Massive zusätzliche Subventionierung der Schiene bzw. des Gütertransportes (ca. 300 Mio. pro Jahr).

Positiv:

- Wachstum des alpenquerenden Güterverkehrs (angeblich) abgebremst
- EU-Lastwagen zahlen einen Teil der LSVA
- Nacht- und Sonntagsfahrverbot bleibt
- Erhoffte neue Marktchancen für Schweizer Camionneure im europäischen Raum

Negativ:

- 40 Tonnen-Lastwagen-Flut auf Schweizer Transitstrassen,
- Milliardenbelastung für Schweizer Wirtschaft und Transportgewerbe, Schlechterstellung gegenüber EU-Ausland
- Marktwidrige Subventionen in Milliardenhöhe: Milliarden werden in unabsehbarem Umfang zur Marktkorrektur zugunsten der Schiene eingesetzt mit ungewissen Erfolgchancen

Gesamtbeurteilung: Negativ**3.4 Landwirtschaft**

Liberalisierung des Agrarhandels.

Zollabbau und Erleichterung bei den technischen Vorschriften: *gegenseitige, stufenweise Liberalisierung des Käsemarktes* (Freihandel für Käse); freier Marktzutritt nach 5 Jahren durch

- a. wechselseitige Erhöhung der Zollfreimengen
- b. stufenweisen Abbau der Exportsubventionen durch die Schweiz
- c. beidseitige stufenweise Beseitigung der Einfuhrzölle
- d. Zollerleichterungen für Gemüse, Früchte, Gartenbau und Fleischspezialitäten

Positiv:

- EU-Markt von 380 Mio. Einwohnern für Schweizer Landwirtschaft (?)
- Schweizer Bauern können verschiedene Produkte zu attraktiven Preisen in der EU verkaufen (Wegfall der Zölle)
- Konsumenten profitieren von tieferen Preisen durch *mehr Billigimporte* mit fragwürdiger Deklaration (u.a. Olivenöl, Orangen, Fleisch, Käse aus der EU)

Der Bundesrat brüstet sich, in der Schweiz gültige ökologische Auflagen "gerettet" zu haben. EU-Importprodukte sind jedoch ohne die schweizerischen Auflagen zuzulassen; für Schweizer Landwirtschaft existenzbedrohend.

Negativ:

- Bezüglich Preisgestaltung völlige Liberalisierung – bei gleichzeitig zementiertem Hochlohn-niveau (u.a. für ausländische Arbeitskräfte in der Landwirtschaft).
- "Kolonialvertrag": Inkraftsetzung nur, wenn die EU der Auffassung ist, die Schweiz unternehme genug gegen BSE (Rinderwahnsinn).

Gesamtbeurteilung: Negativ

3.5 Öffentliches Beschaffungswesen

Auftraggeber der öffentlichen Hand in der Schweiz müssen *alle potentiellen Anbieter aus der Schweiz und der EU gleich behandeln*: Dies gilt ab 250'000 Franken für Güter und Dienstleistungen bei Beschaffungen des Bundes; bei Kantonen und Gemeinden ab 380'000 Franken, sowie ab 10 Mio. Franken für Bauaufträge.

Weiterführung der im Rahmen des WTO-Übereinkommens erreichten Liberalisierung der öffentlichen Beschaffungsmärkte:

- Einbezug auch der Gemeinden bei der EU-weiten Ausschreibung von öffentl. Aufträgen
- Unterstellung auch der Bereiche Schienenverkehr und Telekommunikation sowie des gesamten Energiebereichs
- Unterstellung privater Auftraggeber in den klassischen Sektoren Wasser- und Energieversorgung, städtischer Nahverkehr, Häfen und Flughäfen

Geschätztes Volumen: In der EU etwa 1000 Mrd. Franken pro Jahr, in der Schweiz ca. 26 Mrd., welche für die Beschaffung von Gütern, Dienstleistungen und Bauleistungen ausgegeben werden.

Positiv:

- Auflage, 3 % billiger anzubieten, entfällt.
- Ein Schweizer Bauunternehmer kann z.B. an einer Bauausschreibung für ein Schulhaus in Süddeutschland teilnehmen. **(Diese Praxis ist im Grenzgebiet aufgrund kantonaler Vereinbarungen bereits heute gültig).**
- Mehr Wettbewerb: Einsparungen für Auftraggeber

Negativ:

- Auch Schweizer Beschaffungsaufträge müssen EU-weit ausgeschrieben werden
- Verschärfte Konkurrenz durch billigere Lohnkosten ausländischer Firmen:
Schweizer Betriebe könnten vermehrt gezwungen sein, billige EU-Arbeitskräfte einzustellen (arbeitslose Schweizer)

Gesamtbeurteilung: In der Theorie positiv, in der Praxis fraglich (im Grenzgebiet zum Teil bereits so gehandhabt)

3.6 Personenverkehr

Stufenweise Einführung des freien Personenverkehrs (ab 2001). Abkommen betrifft Arbeitnehmer, Selbständige sowie Personen ohne Erwerbstätigkeit, die über "ausreichende" finanzielle Mittel verfügen.

Vorläufige Dauer: 7 Jahre.

Die Schweiz teilt nach Ablauf dieser Frist den anderen Parteien mit, ob sie das Abkommen verlängert ("gegebenenfalls nach einer Volksabstimmung/fakultativem Referendum").

Zeitplan/Konsequenzen

- a. Nach Inkrafttreten des Abkommens:
 - Gleiche Behandlung von EU-Ausländer wie Inländer
 - Langfristige (5 Jahre) und kurzfristige Aufenthaltsgenehmigungen (bis 1 Jahr)
 - Familiennachzug
 - Saisonier-Statut abgeschafft
 - Wegfall der Verpflichtung für Kurzaufenthalter, die Schweiz zu verlassen
 - Jährliche Kontingente (Vorzugsquoten) für EU-Bürger innerhalb des Kontingents (15'000 Arbeitsgenehmigungen für Daueraufenthalter, 115'500 für Kurzaufenthalter)
- b. **Nach 2 Jahren:** Wegfall der Bevorzugung schweizerischer Arbeitnehmer
- c. **Nach 5 Jahren:** Wegfall der Kontingente für EU-Bürger und "aller Benachteiligungen bezüglich Kontrolle der Lohn- und Sozialbedingungen"
- d. Im 6. und 9. Jahr: freier Personenverkehr; notfalls können jeweils für die folgenden 2 Jahre wieder Kontingente eingeführt werden (wenn mehr als 10 % Zuzug im Mittel der 3 vorherigen Jahre)
- e. **Nach 12 Jahren:** Freier Personenverkehr: mit "konsensueller" Schutzklausel:

- Immobilienerwerb: Gleichstellung von in der Schweiz ansässigen EU-Angehörigen. Für andere EU-Bürger keine Liberalisierung bezüglich Kauf von Ferienwohnungen. Grenzgänger: genehmigungsfreier Erwerb von Zweitwohnungen, nicht aber von Ferienwohnungen
- Gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen, Zeugnissen und anderen Titeln
- Soziale Sicherheit:
In der EU gilt folgende "Koordination":
- Nationales Leistungssystem bleibt
- Gleichberechtigte Beteiligung aller im Land wohnhafter EU-Ausländer ist zu garantieren
- Zusammenrechnung der Bezugsberechtigung
- Wohnsitzprinzip (Bezugsberechtigung am Wohnort)

Arbeitslosenversicherung/Kosten:

Für die Schweiz Kostenfolgen in Milliardenhöhe!

a. Modellrechnung Bund:

90'000 Kurzaufenthalter

Davon 40'000 echte Kurzaufenthalter (mit Wohnsitz-Pflicht) sowie

50'000 sog. EU-Saisonniers (unterstehen nicht der Wohnsitz-Pflicht)

Arbeitslosenkosten:

EU-Saisonniers (Annahme 50'000):

Arbeit bis max. 8 Monate/Jahr

Bei Arbeitslosigkeit Wahl zwischen

- Verbleib in der Schweiz: Leistungen gemäss Schweizer Recht, ausbezahlt von Schweizer ALV
- Rückkehr in Heimat. Erhält dort gesetzliche Unterstützung gemessen am massgebenden Referenz-Salär (= letzter Schweizer Lohn); z.B. Portugal: 65 % von 4'000 Franken; ausbezahlt durch Portugal. Schweiz retourniert die in der Schweiz bezahlten Prämien.

"Echte Kurzaufenthalter" (Annahme 40'000):

9 Monate Arbeit: 24 Monate bezugsberechtigt;

4'000 Franken/Monat Durchschnittssalär;

drei Monate arbeitslos, 70% Bezug:

pro Arbeitslosen 8'400.-

für 40'000 Kurzaufenthalter: 336 Mio./Restjahr

10 % bleiben arbeitslos: 134 Mio./Jahr

Total 470 Mio./Jahr

b. Realistischere Modellrechnung

(Der Bundesrat behauptet, 50'000 der 90'000 Kurzaufenthalter seien sogenannte "EU-Saisonniers" ohne Bleiberecht. Seltsamerweise fehlt diese Differenzierung aber in den bundesrätlichen Rundschreiben an die Kantonsregierungen)

90'000 Kurzaufenthalter

9 Monate Arbeit: 24 Monate bezugsberechtigt

4'000 Franken/Monat Durchschnittssalär;

3 Mte arbeitslos/70% Bezug: 8'400 Fr./pro Arbeitslosen

für 90'000 Kurzaufenthalter: 756 Mio./Restjahr

10 % bleiben arbeitslos: 302 Mio./Jahr

Total: 1'058 Mio/Jahr

Besonderes:

- Bei Familiennachzug: mit 2'800.-/Monat wird eine Familie zum **Fürsorgefall**, womit das Bleiberecht nach 6 Monaten [theoretisch] nicht mehr gilt
- Nicht alle Kurzaufenthalter arbeiten 9 Monate pro Jahr
- Kosten für Bildungswesen (Familiennachzug, Kinder) nicht berücksichtigt
- 10 % Arbeitslose – sehr tiefe Annahme!

Flankierende Massnahmen:

(Forderungen Gewerkschaften, Linke)

- Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) schon bei 30 % Quote (50% gemäss Bundesrat)
- Entsendegesetz (Einsatz von Arbeitskräften aus der EU nur unter "ortsüblichen" Bedingungen)
- Mindestlöhne (bzw. normierte Schweizer Löhne)

Weitere Konsequenzen im Sozialbereich

- Krankenversicherung: Land, in dem das Haupteinkommen erzielt wird = Versicherungsort für ganze Familie
- Abschaffung der freiwilligen AHV für Auslandschweizer (?)

Positiv:

- Schweizer können ihren Beruf (theoretisch) EU-weit ausüben
- Schweizer Firmen im EU-Raum können vermehrt auch Schweizer anstellen
- Im eigenen Land können Schweizer Firmen ohne Bewilligungsverfahren qualifizierte Arbeitnehmer aus der EU einstellen (neue Ideen, frisches Know-how?)
- Diplome und Berufszeugnisse werden gegenseitig anerkannt

- Wer im EU-Ausland arbeitet, verliert keine Versicherungsleistungen, weil die Sozialversicherungen zwischen der Schweiz und der EU koordiniert werden

Negativ:

- Zusätzliche Fürsorgekosten im Sozialbereich (u.a. ALV) als Fass ohne Boden (laut Bundesrat 370 – 600 Mio. Franken Mehrausgaben pro Jahr. Voraussehbar sind jedoch Milliardenbeträge).
- Zuwanderungsdruck, Lohndruck, sofern keine Nivellierung der Sozialleistungen und Löhne.
- Schweizerische Normlöhne sind attraktiv für qualifizierte Portugiesen/Spanier.
- Verschlechterung des Standortes Schweiz durch hochregulierten Arbeitsmarkt.
- Unabsehbare finanzielle Konsequenzen

Gesamtbeurteilung: negativ**3.7 Technische Handelshemmnisse**

Gegenseitige Anerkennung von "Konformitätsbewertungen und –Zeichen" (Tests, Zertifikate, Bewilligungen), welche gemäss Schweizer- bzw. EU-Recht für die Vermarktung von Industrieerzeugnissen verlangt werden.

Einzelne anerkannte Prüf- und Zertifizierungsstellen in der Schweiz werden ermächtigt, auch Konformitätsbewertungen nach EU-Vorschriften vorzunehmen.

- Gleichwertige Vorschriften bestehen bezüglich Maschinen, Apparate, Fahrzeuge, Arzneimittel, nicht aber für: Baumaschinen, Messinstrumente etc.
- Nicht vom Abkommen erfasst sind Lebensmittel, Ökolabel. Agrarbereich separat geregelt.

Positiv:

- Handel zwischen Schweiz und EU in fast allen Bereichen der industriellen Produktion erleichtert
- Kostspielige Doppelprüfungen für neue Produkte entfallen zunehmend (günstigerer und rascherer Marktzutritt)
- Vorteile für Exportwirtschaft

Negativ:

- Insgesamt nicht von grosser Bedeutung; z.T. überflüssige Bürokratie für einen Bereich, den der Markt effizienter und billiger regelt.

Gesamtbeurteilung: positiv

4. Persönliche Einschätzung

Die bilateralen Verträge sind zweifellos sehr wichtig für die Zukunft der Schweiz. Die Frage ist allerdings, ob sie eine positive oder eine negative Wirkung haben.

Die bilateralen Abkommen umfassen knapp 1000 DIN-A-5-Seiten! Die Annahme bewirkt eine Flut schweizerischer Gesetzesänderungen, d.h. die Übernahme fremden Rechtes durch Angleichung. Im Vorwort heisst es dazu: Die Verhandlungen wurden "... darauf beschränkt, das Landesrecht dem Vertragsrecht anzupassen". Dort wird auch die unhaltbare Behauptung aufgestellt, die bilateralen Verträge seien beschlossen worden, "weil das Freihandelsabkommen von 1972 ... nicht mehr ausreicht"! (Seite 6137, Ziff. 131). Das Gegenteil ist der Fall. Unsere Spitzenpositionen weltweit, auch im Wirtschaftssektor, sind nicht zuletzt auch ein Ergebnis der Freihandelsabkommen. Die Annahme der bilateralen Verträge setzen diese ausser Kraft. Gemäss Wiener Vertragsrechtsabkommen muss in einem Vertrag das Wiederaufleben bestehender Verträge fixiert sein, damit nach einer Kündigung der neuen Verträge jene alten wieder in Kraft treten. Das Fehlen dieser Vertragsklausel ist ein Grund, die bilateralen Verträge abzulehnen. Weiter lesen wir: Der Bundesrat führte die Verhandlungen "... zur Wahrung der ... als prioritär beurteilten Interessen des Landes". Bekanntlich gilt für den Bundesrat die irrige Gleichung: Interessen des Landes = EU-Beitritt.

Die Propaganda für die bilateralen Verträge erklärt überall, dass diese Verträge nichts mit dem EU-Beitritt zu tun hätten, ja dass sie uns sogar von einem Beitritt bewahren würden. Mit solchen Sprüchen sollen die EU-Gegner für die bilateralen Verträge gewonnen werden. Wie verlogen diese Heuchelei ist, beweist die Erklärung von Bundespräsidentin Dreifuss in einem Interview mit der Zeitschrift *Spiegel* (5/99):

"Der Bundesrat hat die Kompetenz, die Verhandlungen über den EU-Beitritt von sich aus aufzunehmen. Wir haben die Absicht, diesen Schritt zu tun, sobald die im Dezember mit der EU abgeschlossenen bilateralen Verträge in einer Volksabstimmung angenommen worden sind ..."

Die bilateralen Verträge sind eine Vorstufe zum EU-Beitritt. Werden sie in der Referendumsabstimmung angenommen, hiesse es, "unser Volk hat allen wichtigen Forderungen der EU zugestimmt – wir sind also praktisch schon in die EU integriert".

Die Strassenfiskalabgabe wird definitiv reduziert! Die Subventionierung des Eisenbahnangebots definitiv erhöht! Durch diese Bestimmungen werden praktisch die gesamten Transitverkehrskosten in Milliardenhöhe der Schweiz aufgebürdet. Die Verträge sehen die schrittweise Freigabe der 40-Tonnen-Lastwagen vor. Ab 2005 schützen uns keine Kontingente mehr. Pendler weichen auf Kantonsstrassen aus. Der Verkehrszusammenbruch der heute schon überlasteten Strassen ist vorprogrammiert.

Die Freizügigkeit im Personenverkehr setzt die Lex Friedrich ausser Kraft (Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften durch Ausländer. Neues Spekulantentum treibt Preise für Boden und Häuser in die Höhe). Die Schweiz wird zum Ziel von 13 Millionen EU-Arbeitslosen, Reichen und Superreichen. Die

Freizügigkeit wird vorerst auf fünf Jahre festgesetzt und danach auf sieben Jahre erstreckt. Erfolgt keine Kündigung, ist die Freizügigkeit nach 12 Jahren auf unbeschränkte Zeit verwirklicht. Was passiert, wenn mit der EU-Osterweiterung noch ärmere Staaten beitreten, braucht hier wohl kaum noch erwähnt zu werden. Es läuft alles nach dem Motto „schweigen und zahlen“.

Die Schweiz baut seit Jahrhunderten auf Eigenständigkeit, Neutralität, direkte Demokratie, Souveränität und Freiheit. Sie ist damit immer gut gefahren und blieb von zentralistischen Gebilden und von Kriegen weitgehend verschont. Stattdessen kommunizierte sie vorbildlich mit der ganzen Welt und beschränkte sich nicht einfach auf Europa und genau dies ist das schweizerische Erfolgsrezept.

Weshalb sollten wir gerade jetzt davon abkommen und uns als Nettozahler an die EU binden lassen?

Der Wille zur politischen Freiheit und das selbstbestimmte Zusammenleben des Schweizervolkes bilden für Jung und Alt die Grundlage einer sinnvollen Zukunftsgestaltung. Die bilateralen Verträge vernichten unsere Handlungsfreiheit. Eine solche Schweiz ist weder eine Herausforderung noch ein demokratisches Vorbild, sondern lediglich ein angepasster Satellit.

Haben wir den Mut zur Eigenverantwortung und zur Selbstständigkeit – haben wir den Mut zur Schweiz und zur Zukunft! Ich bin davon überzeugt, dass dies der einzige erfolgreiche Weg für jede Schweizerin und jeden Schweizer, die Wirtschaft und speziell die KMU und die Landwirtschafts sowie für die Jugend ist.

Die bilateralen Verträge hätten zur Folge, dass die Schweiz in den sieben Bereichen nie mehr frei und unabhängig zum Wohle unseres Landes entscheiden könnte. Ich möchte Sie eindringlich vor den Folgen der bilateralen Verträge warnen!

Lukas Reimann